



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord • Postfach 20 03 61 • 56003 Koblenz

gegen Postzustellungsurkunde

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Telefon (0261) 120 – 0
E-Mail Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
16.03.2009	21-70.0-033-2007	Herr Liermann 120-2134/120-88 2134 christian.liermann@sgdnord.rlp.de	Stresemannstr. 3-5 236	26.11.2009

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Neubau der 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Teilabschnitt Umspannanlage Weißenthurm – Punkt Neuenahr**
Antrag der Firma Amprion GmbH, ehemals RWE Transportnetz Strom GmbH, auf Planfeststellung nach § 43 EnWG vom 16.03.2009

Planfeststellungsbeschluss nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Amprion GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, wird der Plan zum Neubau der 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem (Bl. 4197), Teilabschnitt Umspannanlage Weißenthurm – Punkt Neuenahr einschließlich der Änderungen und Anpassungen an den zu- und abgehenden Hochspannungsfreileitungen (Bl. 4501 und 4502), (Bl. 0095), (Bl. 0092), (Bl. 0092 alt und Bl. 4197), (Bl. 0227), (Bl. 0815), (Bl. 2449), (Bl. 0097) und (Bl. 0096) gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 und Satz 5 EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG sowie § 1 Abs. 1 EnLAG unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des oben genannten Vorhabens erforderlich ist.
- 2 Das Verfahren schließt folgende Entscheidungen mit ein:
 - 2.1 Die Genehmigung der Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Abs. 1 BNatSchG und der §§ 9 Abs. 1 und 10 LNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus der Umweltstudie vom Dezember 2008

Abteilungen:
- Zentralabteilung
- Gewerbeaufsicht Zentralreferat u.
Regionalstelle Koblenz
- Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft
Bodenschutz
Zentralreferat
Regionalstelle Koblenz
- Raumordnung, Landespflege,
Bauwesen

Dienstgebäude:
- Stresemannstr. 3-5
- Stresemannstr. 3-5

Telefaxnummer:
(0261) 1202200

Konto der Landesoberkasse:
Sparkasse Koblenz
Kto.-Nr. 72 900 (BLZ 570 501 20)

Besuchszeiten:
montags-donnerstags: 9.00 - 12.00 Uhr u.
14.00 - 16.00 Uhr
freitags: 9.00 - 12.00 Uhr

- Neustadt 21 (0261) 1202503
- Kurfürstenstraße 12 – 14 (0261) 1202955
- Stresemannstr. 3-5

Planfeststellungsbeschluss Weißenthurm - Sechtem
Teilabschnitt 1

(Ordner 5, Anlage 12 der Planunterlagen) ergeben. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen ist gemäß § 10 Abs. 4 LNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten.

- 2.2 Die Ausnahmegenehmigung vom dem Verbot nach § 4 Abs. 2 Ziffer 7 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23.05.1980 zur Errichtung von Energiefreileitungen.
- 2.3 Die Genehmigung zur Rodung von 10.926 m² Waldflächen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG.
- 2.4 Die wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot der Rechtsverordnung über das **Wasserschutzgebiet „Feldfrieden“** (Wasserbuchblatt-Nr. N013343) und von dem Verbot der Rechtsverordnung über das **Wasserschutzgebiet „Eich“** (Wasserbuchblatt-Nr. N013240) zur Errichtung der Masten Nr. 1 bis Nr. 5 (Bl. 4197) und der Masten Nr. 21 bis Nr. 26 (Bl. 4197).
- 2.5 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 76 LWG für die Errichtung der Masten Nr. 5 und Nr. 78 (jeweils Bl. 4197) sowie für den Rückbau des Mastes Nr. 226 (Bl. 0092) im 40 m-Bereich von Gewässern II. Ordnung, des Weiteren die wasserrechtliche Genehmigung nach § 76 LWG für den Rückbau des Mastes Nr. 318 (Bl. 4502) im 10 m-Bereich eines Gewässers III. Ordnung.
- 2.6 Die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 22 Abs. 5 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 28 (Bl. 4197) in der Anbauverbotszone und die straßenrechtliche Genehmigung nach § 23 Abs. 1 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 57 (Bl. 4197) in der Anbaubeschränkungszone.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

V. Begründung

1. Vorhaben

Die Vorhabensträgerin, die Firma Amprion GmbH, ehemals RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, plant den Neubau einer 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage (UA) Weißenthurm und der UA Sechtem. Die geplante Leitungstrasse ist insgesamt 61 km lang. Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der 33 km lange rheinland-pfälzische Teilabschnitt von der UA Weißenthurm bis zum Punkt Neuenahr sowie Änderungen an den zu- und abgehenden Hochspannungsfreileitungen. Dieser Planabschnitt umfasst den Neubau von 107 Masten und den Rückbau von 266 Masten.

Derzeit betreibt die Firma Amprion GmbH zwischen der UA Weißenthurm und der UA Sechtem die 380-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz (Bl. 4511) sowie die 220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler – Pkt. Neuenahr – Koblenz (Bl. 4501/Bl. 4502). Die beiden Leitungen stellen eine wichtige Nord-Südverbindung im deutschen Höchstspannungsnetz dar und sind gleichzeitig Teil des westeuropäischen Verbundnetzes.

Zusätzlich zu diesen beiden 220/380-kV-Hochspannungsfreileitungen des Übertragungsnetzes verläuft zwischen der UA Weißenthurm und der UA Sechtem im gleichen Trassenband die im Eigentum der RWE Rheinland-Westfalen AG, ehemals RWE Rhein-Ruhr AG, befindliche 110-kV-Hochspannungsfreileitung Goldenbergwerk – Koblenz (Bl. 0092). Diese dient der regionalen Stromversorgung und gehört somit zum Verteilnetz.

Die geplante neue 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen der UA Weißenthurm und der UA Sechtem soll im Trassenraum der vorgenannten 220-kV- und 110-kV-Freileitungen errichtet werden, die hierfür zurückgebaut werden. Damit verbunden sind Maßnahmen an diversen 110-kV-Freileitungsanbindungen. Im Einzelnen besteht das geplante Vorhaben im Teilabschnitt UA Weißenthurm – Punkt Neuenahr aus folgenden Neubau-, Änderungs- und Rückbaumaßnahmen:

- dem Neubau der 110/380-kV-Freileitung Weißenthurm – Sechtem (Bl. 4197), Teilabschnitt UA Weißenthurm bis zum Punkt Bad Neuenahr mit der Errichtung von 100 Masten auf einer Leitungslänge von ca. 32,8 km,

- dem Rückbau und der Änderung der 300(/220)-kV-Freileitung Brauweiler – Koblenz (Bl. 4501 und 4502), mit dem Wegfall von 123 Masten auf einer Leitungslänge von ca. 32,9 km sowie der Inanspruchnahme von ca. 0,1 km,
- dem Neubau der 110-kV-Freileitung Anschluss Neuenahr (Bl. 0095) mit der Errichtung von 6 Masten auf einer Leitungslänge von ca. 2,2 km,
- dem Rückbau und der Änderung der 110-kV-Freileitung Goldenbergwerk – Koblenz (Bl. 0092), mit dem Wegfall von 141 Masten auf einer Leitungslänge von ca. 33,2 km sowie der Inanspruchnahme von ca. 0,1 km,
- der Änderung der 110-kV-Freileitungsanbindung UA Oberbreisig (Bl. 0092 alt, Bl. 4197 neu) durch Inanspruchnahme von 0,1 km,
- der Änderung der 110-kV-Freileitung Anschluss Sinzig (Bl. 0227) mit dem Wegfall von 2 Masten auf einer Leitungslänge von ca. 0,2 km sowie der Errichtung eines Mastes auf einer Leitungslänge von ca. 0,2 km,
- der Änderung der 110-kV-Freileitung Punkt Löhndorf – Ramersbach (Bl. 0815) durch den Wegfall von 0,2 km Leitungslänge und der Inanspruchnahme von 0,2 km,
- der Änderung der 110/220-kV-Freileitung Weißenthurm – Bandstahlwerk (Bl. 2449) durch den Wegfall von 0,1 km Leitungslänge und der Inanspruchnahme von 0,1 km,
- der Änderung der 110-kV-Freileitung Plaidt – Weißenthurm (Bl. 0097) durch den Wegfall von 0,2 km Leitungslänge und der Inanspruchnahme von 0,1 km und
- der Änderung der 110-kV-Freileitung Anschluss Plaidt (Bl. 0096) durch den Wegfall von 0,02 km Leitungslänge und der Inanspruchnahme von 0,07 km.

Die Gesamtmaßnahme umfasst insgesamt ca. 32,8 km Freileitungsneubau auf der 380-kV-Höchstspannungsebene und 35,97 km Freileitungsneubau auf der 110-kV-Verteilnetzebene sowie ca. 66,92 km Freileitungsrückbau. Vorgesehen sind die Errichtung von 107 neuen Masten und der Rückbau von 266 derzeit bestehenden Masten.

Der beantragte Teilabschnitt UA Weißenthurm – Punkt Neuenahr erstreckt sich auf in den Landkreisen Mayen-Koblenz und Ahrweiler liegende Flächen. Im Einzelnen sind Bereiche der Verbandsgemeinde Weißenthurm, der Stadt Andernach, der Verbandsgemeinde Brohltal, der Verbandsgemeinde Bad Breisig, der Stadt Sinzig, der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und der verbandsfreien Gemeinde Grafschaft betroffen.

Die neue 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem soll im Trassenband der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung (Baujahr 1926) und der parallel hierzu verlaufenden 110-kV-Freileitung (Baujahr 1925) errichtet werden, die im Gegenzug demontiert werden sollen. Die neue Leitung ist vorrangig als Ausbaumaßnahme für das Übertragungsnetz vorgesehen, da die bestehenden 220-kV- und 380-kV-Hochspannungsleitungen hinsichtlich ihrer Übertragungskapazität an ihre Leistungsgrenzen stoßen und die auftretenden Lastflüsse zukünftig insbesondere im Hinblick auf weiter stark ansteigende überregionale Stromtransite nicht mehr sicher bewältigt werden können. Zur Steigerung der Übertragungs- und Versorgungskapazität soll deshalb parallel zur bereits vorhandenen 380-kV-Freileitung anstelle der bisherigen 220-kV-Hochspannungsfreileitung eine weitere leistungsfähigere 380-kV-Leitung gebaut werden. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren, soll die geplante 110/380-kV-Freileitung im vorhandenen Trassenband in enger Bündelung zur bestehenden 380-kV-Freileitung Brauweiler – Koblenz verlaufen. Hierbei werden die 380-kV-Stromkreise mit den 110-kV-Stromkreisen auf ein gemeinsames Leitungsgestänge zusammengelegt, so dass für die neue Freileitung weniger Raum als bisher in Anspruch genommen werden muss und sich insbesondere auch der Schutzstreifenbereich für das gesamte Trassenband verkleinert.

Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstrom-

fernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord).

Für das Vorhaben besteht zudem eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Aus Ziffer 19.1.1 des Anhangs zum UVPG folgt, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im vorliegenden Fall hat der geplante Neubau der 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Teilabschnitt Umspannanlage Weißenthurm – Punkt Ahrweiler eine Gesamtlänge von ca. 35,97 km. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das Vorhaben ist im Wege der Planfeststellung zuzulassen.

3. Planrechtfertigung

Für den geplanten Neubau der 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Teilabschnitt UA Weißenthurm – Punkt Neuenahr einschließlich der Änderungen und Anpassungen an den zu- und abgehenden Hochspannungsfreileitungen besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung. Darüber hinaus stellt auch § 1 Abs. 2 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) in Verbindung mit der Anlage zum EnLAG für die geplante 380-kV-Netzspannungsebene der Hochspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf dieser Leitung kraft Gesetzes fest.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des BVerwG, vgl. Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 623 m. zahlr. weiteren Nachw.). Danach müssen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Firma Amprion GmbH im Bereich der 380-kV-Höchstspannungsebene und durch die RWE Rheinland-Westfalen AG im Bereich der 110-kV-Verteilebene.

Der geplante Neubau einer 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Weißenthurm – Sechtem, Teilabschnitt UA Weißenthurm – Punkt Neuenahr einschließlich der Änderungen und Anpassungen an den zu- und abgehenden Hochspannungsfreileitungen ist erforderlich, um eine sichere, preisgünstige, effiziente und verbraucherfreundliche Stromversorgung langfristig sicherzustellen. Diesen Versorgungsauftrag können die vorhandenen Freileitungen nur noch eingeschränkt erfüllen, da die bestehenden Leitungen infolge ihres hohen Betriebsalters von mehr als 80 Jahren in absehbarer Zeit einer Erneuerung bedürfen. So wurde die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler – Pkt. Neuenahr – Koblenz (Bl. 4501 und Bl. 4502) im Jahre 1926 errichtet, während die parallel hierzu verlaufende 110-kV-Freileitung bereits im Jahre 1925 errichtet wurde.

Darüber hinaus ist der Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung dringend geboten, weil die bestehende 220-kV-Freileitung Brauweiler – Koblenz (Bl. 4501 und Bl. 4502) die Grenze ihrer Übertragungsfähigkeit erreicht hat. Auch kann mit der Verlagerung der Einspeisungen in die 380-kV-Ebene das 220-kV-Netz seine Funktion der Stromübertragung nicht mehr erfüllen.

Die beiden bisher zwischen der UA Weißenthurm und der UA Sechtem vorhandenen Hochspannungsfreileitungen, die 380-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler – Koblenz

(Bl. 4511) und die 220-kV-Hochspannungsfreileitung Brauweiler – Pkt. Neuenahr – Koblenz (Bl. 4501 und Bl. 4502), stellen eine wichtige Nord-Südverbindung für den Stromtransport im deutschen Höchstspannungsnetz dar und sind gleichzeitig Teil des westeuropäischen Verbundnetzes. Dieser Versorgungsauftrag kann mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung Brauweiler – Koblenz und der 220-kV-Freileitung Brauweiler – Pkt. Neuenahr – Koblenz nicht mehr uneingeschränkt erfüllt werden, da beide Leitungen an der Grenze ihrer Übertragungsfähigkeit angekommen sind. Reservekapazitäten für zusätzliche Stromtransporte, die im Fall von Störungen im Transportnetz benötigt werden, sind derzeit und insbesondere auch für die zukünftig zu erwartenden Aufgaben des Energietransportes nicht mehr ausreichend vorhanden. Die Leitungen erreichen bereits unter normalen Betriebsbedingungen im Starklastfall auf dem Abschnitt Weißenthurm – Sechtem ihren Übertragungsgrenzbereich. Beim Ausfall eines Stromkreises wird der verbleibende Stromkreis mangels ausreichender Übertragungskapazität in unzulässiger Weise überlastet.

Zukünftig wird der heute schon bestehende Bedarf für eine Erweiterung der Übertragungskapazitäten noch weiter zunehmen. Die von der Bundesregierung betriebene Förderung der Off- und On-Shore-Windkraftnutzung hat zur Folge, dass es zu einer weiteren stetigen Zunahme der Stromtransportmengen zwischen dem Nord- und Südbereich des Höchstspannungsnetzes kommen wird, wodurch sich der Schwerpunkt der deutschen Stromproduktion zusätzlich nach Norden verlagert.

Daher muss zur Steigerung der Übertragungskapazität, zur Verbesserung der Versorgungsqualität und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zusätzlich zur bestehenden 380-kV-Leitung Brauweiler – Koblenz eine zweite leistungsfähige Verbindung mit einer Übertragungsspannung von 380 kV installiert werden. Der vordringliche Bedarf für diese zusätzliche 380-kV-Leitung Weißenthurm – Sechtem steht zudem gemäß § 1 Abs. 2 EnLAG in Verbindung mit der Anlage zum EnLAG kraft Gesetzes fest.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit zur Erneuerung der bestehenden 110-kV-Freileitung Goldenbergwerk – Koblenz (Bl. 0092) ergibt sich – wie bereits zuvor erwähnt – aufgrund des hohen Betriebsalters dieser Leitung (Baujahr 1925), wodurch zukünftig mit überproportional steigenden Ausfallwahrscheinlichkeiten und zunehmendem Instandhaltungsaufwand zu rechnen ist. Damit ist ein sicherer, preisgünstiger und effizienter Betrieb der Leitung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG nicht mehr gewährleistet.

Darüber hinaus wird der geplante Neubau der 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich die Freileitung weitgehend im Trassenraum der 220-kV-Freileitung Brauweiler – Pkt. Neuenahr – Koblenz (Bl. 4501 und 4502) und der 110-kV-Freileitung Goldenbergwerk – Koblenz (Bl. 0092) bewegt, die vollständig zurückgebaut werden. Durch die enge Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Freileitung Brauweiler – Koblenz (Bl. 4511) sowie dem Rückbau der zwei vorgenannten Leitungen wird erreicht, dass der Neubau auf die Errichtung von insgesamt 107 neuen Masten mit einer Leitungslänge von rund 35,97 km begrenzt ist, während im Gegenzug insgesamt 266 Masten auf rund 66,92 km Leitungslänge entfallen und zurückgebaut werden. Zudem reduziert sich die Größe des gesamten Schutzstreifens.

Der geplante Neubau der 110/380-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Weißenthurm – Sechtem, Teilabschnitt UA Weißenthurm – Punkt Neuenahr einschließlich der Änderungen und Anpassungen an den zu- und abgehenden Hochspannungsfreileitungen (35,97 km) erfüllt daher die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gemäß § 1 Abs. 1 EnWG. Das konkrete Vorhaben der Firma Amprion GmbH ist demnach plangerechtfertigt.